

DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe 2018

Stand: 19.12.2017 – Änderungen sind *kursiv* abgedruckt

Im Folgenden wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint.

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Allgemeine Bestimmungen/Grundlagen/Präambel**
- Art. 2 Veranstaltung / Veranstalter**
- Art. 3 Teilnehmer**
- Art. 4 Nennungen / Nenngeld / Nennungsschluss**
- Art. 5 Klasseneinteilung**
- Art. 6 Technische Bestimmungen / Persönliche Schutzausrüstung**
- Art. 7 Dokumenten- und Technische Abnahme**
- Art. 8 Durchführung**
- Art. 9 Wertung**
- Art. 10 Wertungsstrafen**
- Art. 11 Rechtswegausschluss und Haftungsbeschränkung**
- Art. 12 Versicherungen**
- Art. 13 Haftungsausschluss**
- Art. 14 Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers**
- Art. 15 Änderungen der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung**
- Art. 16 Preise / Siegerehrung**
- Art. 17 Sachrichter / Sportwarte /Schiedsgericht / Strafen**
- Art. 18 Einsprüche**
- Art. 19 Besondere Bestimmungen**

1. Allgemeine Bestimmungen / Grundlagen / Präambel

Die DMSB Trägervereine, sonstige Motorsportverbände, sonstige Mitglieder und deren Ortsclubs veranstalten lizenzpflichtige Clubsport-Wettbewerbe.

Clubsport-Wettbewerbe im Automobilsport dürfen grundsätzlich nur in Deutschland durchgeführt werden. Davon ausgenommen sind – mit Ausnahme des Kartsports – geschlossene Veranstaltungen (max. 1 Auslands-Veranstaltung pro betreffende Serie) gemäß Art. 1.1 dieser Rahmenausschreibung.

Clubsport-Wettbewerbe im Motorradsport dürfen in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften der

FIM//FIM-Europe nach Abstimmung mit der betroffenen FMN auch im Ausland durchgeführt werden.

Grundsätzlich sollten Clubsport-Serien nicht deutschlandweit ausgeschrieben werden. Hiervon ausgenommen sind Verbands-Meisterschaften der DMSB-Trägervereine, welche beim DMSB angemeldet werden.

Für folgende Disziplinen sind solche deutschlandweite Serien im Clubsport jedoch generell nicht zulässig: Kartsport, Autocross, Driftsport sowie SuperMoto.

Lizenzpflichtige Clubsport-Wettbewerbe werden grundsätzlich nach folgenden Bestimmungen durchgeführt.

- der DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe
- der einzelnen Clubsport-Grundausschreibung bzw. der GLP-Basisausschreibung
- den DMSB-Umweltrichtlinien
- den DMSB-Lizenzbestimmungen
- den Anti-Doping Bestimmungen der WADA/NADA (NADC)
- den Serienbestimmungen inkl. Änderungen und Ergänzungen
- den Ausschreibungen und Ausführungsbestimmungen der Veranstalter inkl. Änderungen und Ergänzungen

Die Grundausschreibungen für Clubsport-Wettbewerbe und die Ausschreibungen der einzelnen Veranstaltungen sind grundsätzlich auf der Grundlage dieser Rahmenausschreibung zu erstellen. Die einzelnen Punkte in den Ausschreibungen der jeweiligen Veranstalter können Verweise auf diese Rahmenausschreibung enthalten. Andernfalls sind die Textpassagen dieser Rahmenausschreibung zu übernehmen.

Folgende Motorsportdisziplinen werden grundsätzlich als lizenzpflichtige Clubsport-Wettbewerbe ausgeschrieben werden:

Lizenzpflichtige Clubsport-Wettbewerbe im Automobilsport

- Kartrennen (nur in Deutschland)
- Automobil Slalom bis 1.000 m Streckenlänge pro Lauf
- Autocross
- Dragster:
 - Public Race (mit straßenzugelassenen Fahrzeugen), E.T.-Handicap (ProET und langsamer), Super Street Cars, Super Gas und Junior Dragster
- Rallyesprint (max. 1 WP)
- Driftsport (regional)

Gleichmäßigkeitsprüfungen für:

- Rundstrecke
- Berg
- Rallye
- Slalom

Lizenzpflichtige Clubsport-Wettbewerbe im Motorradsport

- Straßensport

- Seriensport
- Motocross (inkl. SX, FMX und SNX)
- SuperMoto
- Enduro
- Trial
- Bahnsport
- Motoball
- Dragster; Gruppen: ET-Bike, Super Gas Bike und Junior Drag Bike

Veranstaltungen oder Disziplinen, deren Charakteristik ganz oder teilweise in den Wettbewerbsreglements/-bestimmungen des DMSB geregelt ist, sind im Grundsatz, unabhängig von der Bezeichnung der Veranstaltung oder der Disziplin, nach den entsprechenden DMSB-Bestimmungen durchzuführen.

1.1 Clubsport-Wettbewerbe im Ausland - Automobilsport

Automobil-Clubsport-Wettbewerbe im benachbarten Ausland sind – mit Ausnahme des Kartsports - unter Einhaltung der folgenden Bedingungen zulässig.

- Maximal eine (1) Auslandsveranstaltung pro Serie/Saison gem. Art. 2.4.4 ISG im benachbarten Ausland (EU-Raum = bezieht sich ausschließlich auf die 9 Anrainerstaaten mit gemeinsamer Landesgrenze: Dänemark, Polen, Tschechien, Österreich, Schweiz, Frankreich, Luxemburg, Belgien und Holland).
- Clubsport-Auslandsveranstaltungen sind mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungstermin von der jeweiligen Sportabteilung beim DMSB anzumelden. Der DMSB wird den betreffenden ASN um Genehmigung (Freigabe der Auslandsveranstaltung) bitten. Nach dessen Zustimmung wird die Auslands-Clubsportveranstaltung von der zuständigen Sportabteilung genehmigt.
- In der Ausschreibung muss als Status „Clubsport Plus“ angegeben sein.
- Die Teilnehmer müssen im Besitz einer Nationalen Lizenz Stufe C Plus sein, welche vom DMSB ausschließlich für deutsche Fahrer ausgestellt wird (gemäß DMSB-Lizenzbestimmungen). Darüber hinaus sind höherwertige DMSB-Lizenzen (z.B. National A, Int. C etc.) zulässig.
- Es sind nur eingeschriebene bzw. vorab genannte Fahrer der Serie teilnahmeberechtigt (geschlossene Veranstaltung).
- Die Strecke muss eine gültige Abnahme haben (vom zuständigen ASN oder der FIA) und muss den Bestimmungen der jeweiligen Grundausschreibung bzw. Basisausschreibung entsprechen.
- Das 3-köpfige Schiedsgericht muss (mindestens) 2 Sportkommissare mit aktuell gültiger DMSB-Lizenz aufweisen.
- Haftpflichtversicherung durch den Veranstalter gemäß den geltenden Versicherungsbedingungen (Fahrer-Unfallversicherung durch Lizenz abgedeckt).
- Es gelten alle einschlägigen Clubsport-Bestimmungen (analog Veranstaltungen in Deutschland).

Anmerkungen zum Kartsport:

Bei Kart-Veranstaltungen ist Art. 2.3 des ISG zu beachten. Hiernach sind nationale Veranstaltungen ausschließlich offen für Bewerber und Fahrer, die im Besitz einer von dem ASN ausgestellten Lizenz sind, in dessen Land der Wertungslauf stattfindet, d.h. es sind ausschließlich Veranstaltungen in Deutschland zulässig (Ausnahme: internationale Serien eingetragen im CIK-FIA-Kalender).

2. Veranstaltung / Veranstalter

In der jeweiligen Ausschreibung der Veranstaltung ist der Veranstaltungstitel, das Datum der Veranstaltung, der Name des Veranstalters und seine Erreichbarkeit aufzuführen.

Die jeweilige Ausschreibung (Ausnahme Auslandsveranstaltungen im Automobilsport, siehe Art. 1.1) wird von der, für den Veranstalter zuständigen DMSB Mitgliedsorganisation genehmigt.

3. Teilnehmer

Die Teilnehmer motorsportlicher Veranstaltungen sind zu sportlichem, fairem Verhalten verpflichtet, sie müssen sich das Handeln oder Unterlassen ihrer Hilfspersonen (Mechaniker, Teammitglieder usw.) zurechnen lassen. Sie haben sich gegenüber dem DMSB, den DMSB Mitgliedsorganisationen, Veranstaltern und Sportwarten loyal zu verhalten und jede Handlung zu unterlassen, die den Interessen des Motorsports schaden könnte.

Jede Nichtbeachtung dieser Verhaltensregeln kann zu einer unter Punkt 17.3 aufgeführten Strafe führen.

Zugelassen für Clubsport-Veranstaltungen in Deutschland sind alle Teilnehmer, die im Besitz einer gültigen DMSB-Lizenz oder einer *DMSB-Startzulassung Fahrer/Beifahrer (DSZ)* sind. Die *DMSB-Startzulassung* ist der Nationalen Lizenz Stufe C des DMSB gleichgestellt.

Des Weiteren sind auch nicht lizenzierte ausländische Teilnehmer *mit der DMSB-Startzulassung Fahrer/Beifahrer* startberechtigt, erhalten aber im Automobil- und Kartsport keine Wertungspunkte für die betreffende Serie.

Für Automobil-Clubsport-Veranstaltungen im benachbarten Ausland (siehe Art. 1.1) sind nur deutsche Fahrer/Bewerber zulässig, welche im Besitz einer vom DMSB ausgestellten Nationalen Lizenz Stufe C Plus oder einer höherwertigen Lizenz sind (geschlossene Veranstaltung).

Eine Teilnahme mit der DMSB-Startzulassung im Ausland ist nicht möglich.

Eine Teilnahme außer Konkurrenz ist nicht möglich.

Der Veranstalter kann, ohne dass die sportrechtliche Verantwortung übertragen wird, Teamnamen, Sponsornamen oder Clubnamen in die offiziellen Publikationen aufnehmen. Der Fahrer startet sportrechtlich unter eigener Bewerbung.

Die Teilnehmer erklären mit Abgabe der Nennung, dass sie mit Speicherung, Übermittlung und der Verarbeitung der personenbezogenen Daten gem. Datenschutzbestimmungen des DMSB, unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes, einverstanden sind. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, vom DMSB-Datenschutzbeauftragten Auskunft über diese Daten zu erhalten und/oder ein Widerspruchsrecht auszuüben. Die Datenschutz-Bestimmungen sind jederzeit einzusehen unter www.dmsb.de und/oder liegen beim Veranstalter vor Ort aus.

4. Nennungen / Nenngeld / Nennungsschluss

4.1 Nennungen

Nennungen müssen grundsätzlich schriftlich erfolgen. Der Vertrag zwischen Teilnehmer und Veranstalter kommt ohne schriftliche Nennungsbestätigung durch Zuteilung der Startnummer zustande.

Jede schriftlich, per Fax oder über das Online-Nennungssystem eingegangene Nennung gilt auch ohne Zahlung des Nenngeldes als verbindlich abgegeben und verpflichtet grundsätzlich im Falle der Zurückziehung der Nennung nach Nennschluss bzw. Nichtteilnahme zur Zahlung des Nenngeldes sowie des Nenngeldaufschlages und gegebenenfalls auch der zusätzlichen Bearbeitungsgebühr.

4.2 Nenngeld

Dass Nenngeld ist grundsätzlich mit Abgabe der Nennung zu entrichten. Die Höhe des Nenngeldes ist in der Ausschreibung der Veranstaltung geregelt. Weitergehende Details können auch in den Serienbestimmungen enthalten sein.

4.3 Nennungsschluss

Der Nennungsschluss wird vom Veranstalter festgelegt und in der Ausschreibung veröffentlicht.

5. Klasseneinteilung

Gruppen- und Klasseneinteilungen werden in den jeweiligen Ausschreibungen genau definiert. Weitergehende Details können auch in den Serienbestimmungen enthalten sein. Es wird empfohlen eine Klasse für Einsteiger auszuschreiben.

6. Technische Bestimmungen / Persönliche Schutzausrüstung

6.1 Technische Bestimmungen

Technische Bestimmungen und Sicherheitseinrichtungen für Wettbewerbsfahrzeuge sind grundsätzlich auf der Basis der Technischen Bestimmungen des Deutschen Motor Sport Bundes (DMSB) – soweit vorhanden – auszuschreiben. Darüber hinaus kann ferner die Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) als Maßstab für technische Mindestanforderungen herangezogen werden. Weitergehende Anforderungen werden in den Serienbestimmungen und Ausschreibungen der jeweiligen Veranstaltung definiert.

6.2 Persönliche Schutzausrüstung

Die persönliche Schutzausrüstung ist in den jeweiligen Serienbestimmungen / Ausschreibungen bzw. DMSB Bestimmungen definiert.

6.3 Helmkameras

Die Anbringung und Verwendung von Helmkameras ist im Automobil- und Motorradsport grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen hierzu bedürfen einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die zuständige Sportabteilung.

7. Dokumenten- und Technische Abnahme

Die Dokumenten- und Technische Abnahme sind Bestandteil einer jeden Veranstaltung. In der Ausschreibung der jeweiligen Veranstaltung werden Art und Umfang sowie die Zeitpunkte der Abnahmen definiert.

Erst nach erfolgreicher Dokumenten- und Technischen Abnahme erfolgt eine Zulassung zum Start. Über eine Nichtzulassung zum Start entscheidet in erster Instanz der Renn-/Fahrtleiter. Gegen die Nichtzulassung zum Start hat ein Teilnehmer die Möglichkeit innerhalb von 30 Minuten, beim Schiedsgericht Einspruch einzulegen.

Das Fahrzeug darf in seinem äußeren Erscheinungsbild auf keinem Fall dem Ansehen des Motorsports schaden. Die diesbezügliche Entscheidung trifft der Renn-/Fahrt-/Veranstaltungsleiter.

8. Durchführung

Die Besonderheiten zur Durchführung der verschiedenen Wettbewerbe werden in den Grundausschreibungen festgelegt.

Den Anordnungen des Veranstalters und den von ihm eingesetzten Sportwarten ist Folge zu leisten. Im Übrigen haftet der Veranstalter nur, soweit durch Ausschreibung und Nennung kein Haftungsverzicht vereinbart ist.

Aus Sicherheitsgründen ist der Einsatz von unbemannten Fluggeräten (z.B. Drohnen/Mikrokopter) im Rahmen von Clubsportveranstaltungen grundsätzlich verboten. Ausnahmen können unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen und Bestimmungen auf Antrag durch die zuständige Sportabteilung genehmigt werden.

In den einzelnen Disziplinen des Motorradsports gelten die DMSB-Bestimmungen für das Rettungswesen im Motorradsport. In den einzelnen Disziplinen des Automobilsports gelten die FIA-Bestimmungen gemäß Anhang H des ISG der FIA, bzw. den entsprechenden disziplinbezogenen Reglements und der jeweiligen DMSB-genehmigten Streckenlizenz. Die Veranstalter von Clubsportwettbewerben sind angehalten, sich an vorgenannten DMSB-Bestimmungen zu orientieren oder diese zu übernehmen und ggfs. in der Ausschreibung auf diesbezügliche Erfordernisse/Regelungen hinzuweisen. Das gilt ebenso für Auflagen an das notwendige Rettungswesen gemäß Streckenlizenz.

9. Wertung

Der genaue Wertungsmodus für den Wettbewerb wird in der jeweiligen Serienbestimmung bzw. Ausschreibung festgelegt.

10. Wertungsstrafen

Wertungsstrafen sind Teil der Regelungsbefugnis der Renn-/Fahrt-/Veranstaltungsleiters und des Schiedsgerichtes. Mögliche Strafen sind in den Serienbestimmungen zu definieren. Ergänzende oder abweichende Strafen können ebenfalls in den Ausschreibungen festgelegt werden.

11. Rechtswegausschluss und Haftungsbeschränkung

Bei Entscheidungen des DMSB, den DMSB Mitgliedsorganisationen, der ADAC-Regionalclubs und ADAC Ortsclubs, des Schiedsgerichtes oder des Veranstalters als Preisrichter im Sinne des § 661 BGB ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Aus Maßnahmen und Entscheidungen der FIA, der CIK, der FIM, der *FIM Europe*, des DMSB, deren Präsidenten, Organe, Generalsekretäre sowie Bevollmächtigte, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller vorgenannten Personen und Stellen, den DMSB Mitgliedsverbänden, den Sportabteilungen, der ADAC-Regionalclubs und ADAC Ortsclubs, des Schiedsgerichtes oder des Veranstalters können keine Ersatzansprüche irgendwelcher Art hergeleitet werden, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Der Haftungsverzicht gilt nach Maßgabe des vorgenannten für alle Ansprüche egal aus welchem Rechtsgrund, somit auch für vertragliche, außervertragliche und solche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

12. Versicherungen

Der Veranstalter ist verpflichtet, für seine Veranstaltung die öffentlich-rechtlich und/oder sportrechtlich vorgeschriebenen Versicherungen abzuschließen.

Die Mindestdeckungssummen sind wie folgt festgelegt:

Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung (einschließlich der Haftpflicht der Sportwarte) mit den Mindestversicherungssummen:

€ 1.000.000,-- für Personenschäden (für die einzelne Person mind. € 255.650,--)

€ 511.300,-- für Sachschäden

€ 20.452,-- für Vermögensschäden

Bei Rennen und Sonderprüfungen mit Renncharakter zusätzlich:

a) Teilnehmer-(Sport)-Haftpflichtversicherung mit den Summen:

€ 1.000.000,-- für Personenschäden pro Ereignis,

€ 255.650,-- für die einzelne Person,

€ 511.300,-- für Sachschäden,

€ 20.452,-- für Vermögensschäden.

b) Zuschauer-Unfall-Versicherungen (auch wenn keine zahlenden Zuschauer zugelassen sind):

€ 15.339,-- für den Todesfall,

€ 30.678,-- für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person).

Der Versicherung liegen allgemeine und besondere Bedingungen zugrunde. Sie umfasst keinesfalls Ansprüche, auf die Verzicht geleistet wurde. Die Haftpflichtansprüche der Bewerber, Fahrer, Beifahrer, Halter und Eigentümer untereinander sind nicht versichert, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

Für die Sportwarte und Helfer ist vom Veranstalter eine Unfallversicherung mit folgenden Mindestversicherungssummen abzuschließen:

€ 15.339,-- für den Todesfall

€ 30.678,-- für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person)

Die Fahrer sind durch den Erwerb der Lizenz (ausländische Teilnehmer durch den Erwerb des Veranstaltungsausweises bzw. der Tages-Startzulassung Fahrer/Beifahrer) mit folgenden Summen unfallversichert:

€ 64.000,-- für den Vollinvaliditätsfall

€ 32.000,-- für den Invaliditätsfall

€ 16.000,-- für den Todesfall

€ 10.000,-- für Heilkosten subsidiär

€ 4.000,-- für Krankenrückführungskosten

€ 2.500,-- für Rückführungskosten im Todesfall

€ 15.000,-- für kosmetische Operationen

€ 15.000,-- für Unfall-Serviceleistungen (Bergungskosten)

€ 10.000,-- für Kurkostenbeihilfe

€ 1.600,-- für Sofortleistung bei schweren Verletzungen

Auch den Unfallversicherungen liegen allgemeine und besondere Bedingungen zugrunde.

Der vorgeschriebene Versicherungsschutz kann nicht durch eine allgemeine (Vereins-) Haftpflichtversicherung erlangt werden. Wird die Veranstaltung nicht entsprechend dem ISG, den DMSB-Bestimmungen oder der Ausschreibung durchgeführt, läuft der Veranstalter Gefahr, neben einer sportgerichtlichen Ahndung auch für etwaige dadurch entstandenen Schäden von der Versicherung in Regress genommen zu werden.

Im Jugendtrial mit Jugendausweis eines DMSB-Trägervereins gelten abweichende Versicherungssummen (abzufragen beim ADAC, AvD oder DMV).

Versicherungsschutz nach der Kraftfahrtversicherung

Nach § 2 Abs. 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) wird Versicherungsschutz nicht für Schäden gewährt, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen.

Versicherung des Wettbewerbsfahrzeuges

Jeder Teilnehmer einer Motorsportveranstaltung, die ganz oder teilweise auf nicht abgesperrten Straßen (tatsächlich öffentlicher Verkehrsraum) durchgeführt wird, ist dafür verantwortlich, dass sein Fahrzeug ordnungsgemäß mit der durch die Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 29 StVO vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme € 1.000.000,- pauschal haftpflichtversichert ist.

13. Haftungsausschluss

Bewerber, Fahrer/Beifahrer, Kraftfahrzeug-Eigentümer und -Halter nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird.

Bewerber und Fahrer/Beifahrer erklären mit Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegen

- die FIA, die CIK, die FIM, die FIM Europe, den DMSB, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre,
- die ADAC-Regionalclubs und ADAC Ortsclubs, den Promoter/Serienorganisator,
- den Veranstalter, die Sportwarte, die Rennstreckeneigentümer, den Rennstreckenbetreiber,
- Behörden, Renndienste und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden und
- die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen,

außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen

oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen;

gegen

- die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer) deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge,
- den eigenen Bewerber, der/die eigenen Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n / Beifahrer/n, Mitfahrer/n gehen vor!) und eigene Helfer

verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Rennwettbewerb (ungezeitetes, gezeitetes Training, Qualifikationstraining, Warm-Up, Rennen), beim Slalom im Zusammenhang mit Training und Wertungslauf/-läufen, bei Rallyewettbewerben verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der/den Wertungsprüfung/en zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten oder kürzesten Fahrzeiten oder der/den dazugehörigen Übungsfahrt/en entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Nennung allen Beteiligten gegenüber wirksam. Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

14. Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers

Sofern Bewerber oder Fahrer/Beifahrer nicht selbst Eigentümer des einzusetzenden Fahrzeuges sind, haben sie dafür zu sorgen, dass der Fahrzeugeigentümer die auf dem Nennformular abgedruckte Haftungsverzichterklärung abgibt.

Für den Fall, dass die Erklärung entgegen dieser Verpflichtung nicht vom Fahrzeugeigentümer unterzeichnet wurde, stellen Bewerber und Fahrer/Beifahrer alle in Art. 13 angeführten Personen und Stellen von jeglichen Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers frei, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Diese Freistellungserklärung bezieht sich bei Ansprüchen gegen die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer), deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n, Beifahrer/n, Mitfahrer gehen vor!) und eigene Helfer auf Schäden, die im Zusammenhang mit dem Rennwettbewerb (ungezeitetes, gezeitetes Training, Qualifikationstraining, Warm-Up, Rennen), beim Slalom im Zusammenhang mit Training und Wertungslauf/-läufen, bei Rallye-Veranstaltungen verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der/den Wertungsprüfung/en zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten oder kürzesten Fahrzeiten oder der/den dazugehörigen Übungsfahrt/en entstehen und bei Ansprüchen gegen andere Personen und Stellen auf Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung insgesamt entstehen.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben unberührt.

15. Änderungen der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung

Die Ausschreibung darf grundsätzlich nur durch die genehmigende Stelle geändert werden. Ab Beginn der Veranstaltung (Dokumentenabnahme) können Änderungen bzw. Ergänzungen nur durch die Schiedsrichter der Veranstaltung vorgenommen werden, jedoch nur, wenn es aus Gründen der Sicherheit und/oder höheren Gewalt notwendig ist bzw. die in der Ausschreibung enthaltenen Angaben über Streckenlänge, Rundenzahl und Sportwarte betrifft.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Veranstaltung oder einzelne Wettbewerbe abzusagen.

16. Preise / Siegerehrung

Die Siegerehrung ist Bestandteil der Veranstaltung. Fahrer, die bei der Siegerehrung nicht anwesend sind, haben keinen Anspruch auf Aushändigung der Preise. In der Ausschreibung ist der Zeitpunkt der Siegerehrung festzulegen.

17. Sachrichter / Sportwarte / Schiedsgericht / Strafen

17.1 Sachrichter / Sportwarte

Der Veranstalter setzt Sportwarte ein, die als Sachrichter fungieren. Sportwarte der Streckensicherung können auch Sachrichter sein.

Für die nachfolgenden Funktionen ist ein DMSB-lizenziierter Sportwart empfohlen:

- Renn-/Rallye-/Fahrtleiter,
- Sportkommissar,
- Technischer Kommissar

Die eingesetzten Sportwarte sind namentlich in der Ausschreibung zu veröffentlichen.

Der Sportkommissar ist auch Mitglied des Schiedsgerichts.

Die exakte Handhabung über den Einsatz von DMSB-lizenzierten Sportwarten obliegt der jeweils genehmigenden Sportabteilung.

17.2 Schiedsgericht

Der Veranstalter setzt ein Schiedsgericht ein, welches mit drei Personen zu besetzen ist, die namentlich vom Veranstalter in der Ausschreibung bekannt zu geben sind. Der Renn-/Fahrt-/Veranstaltungsleiter kann nicht Mitglied des Schiedsgerichtes sein (Ausnahme: Clubsport-Bahnsport).

Für Automobil-Clubsport-Veranstaltungen im benachbarten Ausland (siehe Art. 1.1) muss das 3-köpfige Schiedsgericht (mindestens) 2 Sportkommissare mit aktuell gültiger DMSB-Lizenz aufweisen.

Bezüglich jedweder Streitigkeit im Zusammenhang mit der Veranstaltung, den durchgeführten Rennen und vorgenommenen Wertungen, einschließlich etwaiger Verstöße gegen das Reglement, entscheidet zunächst der Renn-/Fahrt-/Veranstaltungsleiter (Ausnahmen: Clubsport-Bahnsport und Automobil-Clubsport-Veranstaltungen im Ausland).

17.3 Strafen

Gegen den Teilnehmer können vom Schiedsgericht folgende Strafen festgesetzt werden:

- Verwarnung
- Geldstrafe (bis zu 125,- €)
- Zeitstrafe
- Nichtzulassung zum Start
- Verbot der Teilnahme an der Veranstaltung
- Ausschluss von der Teilnahme an der Veranstaltung
- Ausschluss von der Wertung aus einem oder mehreren Wettbewerben.

Geldstrafen sind (als Spenden) an eine der folgenden gemeinnützigen Institutionen gemäß Ausschreibung zu entrichten:

- ADAC Stiftung Sport,
- AvD e.V.,
- DMV e.V.,
- ADMV e.V. oder
- dmsj.

Hinweis: Die Verwendung erfolgt ausschließlich zur Nachwuchsförderung, eine Spendenquittung kann hierfür nicht ausgestellt werden.

18. Einsprüche

Teilnehmer, die meinen, durch eine Entscheidung, Handlung oder Unterlassung seitens eines anderen Teilnehmers, des Veranstalters oder eines Sportwartes benachteiligt zu sein, haben das Recht zum Einspruch.

Einsprüche gegen Entscheidungen eines Sportwarts (Renn-/Fahrt-/Veranstaltungsleiter, Sportkommissar/Schiedsrichter, Sportkommissar, Schiedsrichter, Technischer Kommissar und Punktrichter) oder Einsprüche gegen andere Teilnehmer/Fahrzeuge sind spätestens 30 Minuten nach Bekanntgabe der Entscheidung an das Schiedsgericht schriftlich zu stellen. Die Heranziehung von privaten Videoaufnahmen zur Sachverhaltsaufklärung liegt im Ermessen des Schiedsgerichts. Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig.

Es obliegt allein dem DMSB bei schwerwiegenden Verstößen im Einzelfall das DMSB-Verbandsgerichtsverfahren anzustrengen.

Einsprüche können kostenpflichtig sein. Entsprechende Angaben zu diesen Gebühren sind in der disziplinbezogenen Grundausschreibung Ausschreibung der Veranstaltung unter Angabe der Höhe zu veröffentlichen.

Gebühren von zurückgewiesenen Einsprüchen verfallen und sind an eine der unter 17.3 aufgeführten gemeinnützigen Institutionen zu überweisen.

19. Besondere Bestimmungen

19.1 Umwelt

Wichtige Maßnahmen und Vorkehrungen zum Umweltschutz sind in den Umweltrichtlinien des DMSB zusammengefasst. Sie sind bei allen Motorsportveranstaltungen als Leitlinien vorgegeben und daher auch sinngemäß und soweit zutreffend im Clubsport anzuwenden.

Der Veranstalter hat grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass Umweltschäden vermieden werden. Insbesondere hat er geeignete Maßnahmen zu ergreifen, dass eventuell austretende Öle sofort aufgenommen und fachgerecht entsorgt werden. Die Einsetzung eines Umweltbeauftragten wird empfohlen.

Jeder Teilnehmer ist für die Entsorgung für die bei ihm anfallenden Abfälle selbst verantwortlich. Bei Zuwiderhandlungen kann der Teilnehmer (dieser haftet auch für seine Helfer) durch das Schiedsgericht von der Wertung ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kann er vom Veranstalter für alle entsprechenden Folgekosten haftbar gemacht werden.

19.2 Anti-Doping

Die Anti-Doping-Bestimmungen der NADA sind in ihrer jeweils aktuellsten Form zu befolgen (abrufbar unter www.nada-bonn.de). Athleten oder andere Personen sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was ein Verstoß gegen eine Anti-Dopingbestimmung darstellt und welche Substanz und Methoden in die Verbotsliste der WADA aufgenommen worden sind.